OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653746/6/JP

Datum:
Linz, 11. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der Mag. A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 29. Dezember 2025, GZ: BHLLVerk-2025-435240/4-U, betreffend der Aufforderung sich amtsärztlich untersuchen zu lassen

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid vom 29. Dezember 2025 forderte die belangte Behörde die Beschwerdeführerin auf, sich innerhalb von drei Wochen, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides, amtsärztlich untersuchen zu lassen. Begründend führt die Behörde im Wesentlichen aus, dass die Beschwerdeführerin am 6. Dezember 2025 gegen 18 Uhr als Kfz-Lenkerin in B__ wegen auffälliger Fahrweise zu einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle angehalten worden war. Sie habe angegeben, zuvor 1/8 l Wein getrunken zu haben und wäre zum Alkotest aufgefordert worden. Aus gesundheitlichen Gründen hätte der Alkotest nicht vorgenommen werden können, weshalb eine klinische Untersuchung durch den Polizeiarzt erfolgt sei. Dabei sei festgestellt worden, dass sie auf eine Gehhilfe angewiesen wäre, sich in einem Zustand nach Hüftoperation im Jahr 2025 befinde, diverse Tests aufgrund der Bewegungseinschränkungen bzw. Arthrosen nicht möglich gewesen seien und das Medikament Forxiga regelmäßig eingenommen werde. Aufgrund dieses Umstands wurde seitens der Polizei ein Antrag auf Überprüfung der Fahrtauglichkeit der Beschwerdeführerin gestellt.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Beschwerdeführerin fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin bringt sie auf das Wesentlichste zusammengefasst vor, dass sie gesundheitlich sowohl geistig als auch körperlich in guter Verfassung sei, ein Fahrfehler menschlich sei und keinen Anlass für eine Untersuchung ihrer Fahrtauglichkeit rechtfertigen würde. Sie weist darauf hin, dass entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes Alter keine Krankheit sei. Richtig sei, dass sie die Alkoholkontrolle am Alkomaten nicht durchführen konnte, da ihr Lungenvolumen für das geforderte Pusten in das Mundstück nicht ausreiche. Weiters führt sie aus, dass sie den Rollator wegen einer Gehschwäche nach einem schweren Unfall in ihrer Jugend verwenden würde und dass im Jahr 2025 eine Hüftoperation erfolgreich durchgeführt worden sei. Der Vollständigkeit halber erwähnt die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde, dass keine Zuckerkrankheit bestehe und das Medikament Forxiga lediglich vorsorglich zum Nierenschutz eingenommen werde. Die Beschwerdeführerin stellt daher den Antrag, den gegenständlichen Bescheid aufzuheben.

1.3. Mit Schreiben vom 10. Februar 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG).
Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Mit Schreiben vom 26. Februar 2026 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerdeführerin auf, eine Bestätigung ihres behandelnden Arztes hinsichtlich ihrer Medikamenteneinnahme zu übermitteln. Diese wurde am 20. März 2026 eingebracht und mit Schreiben vom 14. April 2026 der belangten Behörde zur Stellungnahme übermittelt. Die belangte Behörde machte von ihrer Möglichkeit zur Stellungnahme keinen Gebrauch.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der Bescheid der Behörde aufzuheben war und im Übrigen auch kein entsprechender Antrag gestellt wurde, konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die 82-jährige Beschwerdeführerin ist Inhaberin einer Lenkberechtigung der Klasse B und lenkte am 6. Dezember 2025 gegen 18.03 Uhr ihren Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen aaa auf der C-Straße von B__ kommend Richtung D__. Aufgrund ihrer auffälligen Fahrweise (nicht Einhalten des Fahrstreifens und Orientierung am Mittelstreifen) wurde die Beschwerdeführerin einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Sie gab gegenüber den Beamten an, zuvor ein Achtel Wein getrunken zu haben. Es wurde daher versucht, einen Alkovortest durchzuführen, was jedoch nicht gelang, da die Beschwerdeführerin diverse Vorerkrankungen hat. Unter anderem hatte sie nach einem Krankenhausaufenthalt Wasser in der Lunge. Aufgrund der nicht durchführbaren Alkoholkontrollen wurde die Beschwerdeführerin am 6. Dezember 2025 gegen 19 Uhr einem Polizeiarzt zur klinischen Untersuchung vorgeführt. Nach Durchführung der klinischen Untersuchung durch den Polizeiarzt Dr. E__ der Landespolizeidirektion Oberösterreich wurde am 6. Dezember 2025 um 19.30 Uhr von diesem festgestellt, dass die Beschwerdeführerin nicht beeinträchtigt und somit fahrtauglich war. In der Dokumentation der polizeiamtsärztlichen Untersuchung wurde bereits festgehalten, dass bei der Beschwerdeführerin ein Zustand nach Hüftoperation im Jahr 2025 besteht und sie daher einen Rollator benutzt. Es wurde ebenfalls festgehalten, dass die Beschwerdeführerin das Medikament Forxiga einnimmt.

Die Beschwerdeführerin legte auf Nachfrage eine Bestätigung ihres behandelnden Arztes für Allgemeinmedizin, Dr. F__, vom 10. März 2026 vor. Diese Bestätigung lautet wie folgt:

„Das Medikament Forxiga (Wirkstoff: Dapagliflozin) ist ein SGLT2-Inhibitor zur Behandlung von Typ-2-Diabetes, chronischer Herzinsuffizienz und chronischer Niereninsuffizienz bei Erwachsenen.
Es wird hier als Nierenschutz verwendet.
Niereninsuffizienz CKD Grad 3b GFR 41 ml/min - das ist KEINE schwere Nierenerkrankung!
Der letzte Langzeitzuckerwert vom 10. Dezember 2025 ergab HbA1c 5,9, der Nüchtern-zuckerwert 99 mg/dl.
Es liegt somit kein Diabetes mellitus vor."

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht davon aus, dass bei der Beschwerdeführerin weder eine schwere Nierenerkrankung noch eine Zuckerkrankheit vorliegen.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem dem erkennenden Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Verwaltungsakt.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Nach § 24 Abs. 4 Führerscheingesetz (FSG) ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

3.2. Ein Aufforderungsbescheid gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung – im Falle einer Rechtsmittelentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts – (nach wie vor) begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt und ein aktuelles amtsärztliches Gutachten ohne eine neuerliche Untersuchung des Betreffenden oder ohne neue Befunde nicht erstellt werden kann. Dabei geht es noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in der Richtung bestehen, welche die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten

erscheinen lassen. Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (siehe zum Beispiel VwGH vom 18. Oktober 2017, Ra 2017/11/0232; VwGH vom 15. Oktober 2015, Ra 2015/11/0080; VwGH vom 18. März 2015, Ra 2015/11/0016 alle mwN).

3.3. Grundsätzlich ist festzustellen, dass Zweifel an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht bloß mit dem Alter des Betreffenden begründet werden können (siehe VwGH vom 02. März 2010, 2006/11/0125 – sowie die zuvor zur gleichgelagerten Rechtslage nach § 75 Abs. 2 KFG ergangene Judikatur des VwGH vom 21. Jänner 1997, 96/11/0267 oder VwGH vom 15. Dezember 1995, 95/11/0318).

3.4. Wie oben dargestellt, wurde die Beschwerdeführerin am 6. Dezember 2025 im Rahmen der gegenständlichen Amtshandlung bereits einem Polizeiarzt vorgeführt und von diesem amtsärztlich untersucht. Im Akt aufliegend ist das „polizeiamtsärztliche Gutachten" vom 6. Dezember 2025. Dieses lautet im Ergebnis, dass die Beschwerdeführerin nicht beeinträchtigt und fahrtauglich war. Die belangte Behörde führt im Bescheid als Gründe für ihre Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließlich Gründe an, die im polizeiamtsärztlichen Gutachten vom 6. Dezember 2025 erwähnt werden und den untersuchenden medizinischen Amtssachverständigen offenbar nicht an der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zweifeln ließen.

Auch ergibt sich nun aus dem vom Landeverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführten Ermittlungsverfahren, dass die Beschwerdeführerin weder an einer schweren Nierenerkrankung noch an einer Zuckerkrankheit leidet.

Darüber hinaus finden sich im Akt keinerlei Aufzeichnungen darüber, welchen Eindruck die amtshandelnden Polizisten oder auch die belangte Behörde selbst vom Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin erlangt haben. Dazu werden von der Polizeiinspektion Leonding im Bericht vom 9. Dezember 2025 keinerlei Angaben gemacht. Einen persönlichen Eindruck hat sich die belangte Behörde von der Beschwerdeführerin nach der Aktenlage jedenfalls nie verschafft.

3.5. Ein substantieller Hinweis darauf, dass die Beschwerdeführerin infolge ihres Gesundheitszustandes - und zwar über das hinausgehend, was bereits vom medizinischen Amtssachverständigen im polizeiamtsärztlichen Gutachten vom 6. Dezember 2025 beurteilt wurde - nicht in der Lage wäre, Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 zu lenken, ergibt sich aus dem vorliegenden Sachverhalt nicht. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich teilt daher die Bedenken der belangten Behörde an der gesundheitlichen Eignung der Beschwerdeführerin zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht.

Es war der Beschwerde stattzugeben und der behördliche Bescheid aufzuheben.

3.6. Zum Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung soll an dieser Stelle angemerkt werden, dass die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde im angefochtenen Bescheid nicht ausgeschlossen wurde. Aufgrund der nunmehrigen Entscheidung in der Sache wird der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar